

- g) alle Angelegenheiten, welche der Verwaltungsrath an die General-Versammlung zur Entscheidung gelangen läßt;
 h) die Entscheidung über Anträge der Aktionäre (§. 32).

§. 32.

Anträge eines Aktionärs, die in der General-Versammlung zur Diskussion kommen sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich dem Verwaltungsrathe eingereicht werden.

§. 33.

Beschlüsse, wodurch eine Abänderung des Statutes bestimmt werden soll, können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung zur Verhandlung kommen und erfordern eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen und die allerhöchste Genehmigung.

§. 34.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, mit ausdrücklicher Bekanntmachung dieses zu verhandelnden Gegenstandes ausgeschriebenen General-Versammlung, in welcher wenigstens die Besizer von drei Viertel sämtlicher Aktien anwesend oder vertreten sind, durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittelstimmen der Anwesenden beschlossen werden.

Sind die erforderlichen drei Viertel sämtlicher Aktien nicht vertreten, so muß eine neue General-Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher sobald zwei Drittel der Stimmen der darin anwesenden oder vertretenen Aktionärs die Auflösung gültig aussprechen können. Daß dieses zulässig, ist in der Einladung zur neuen Versammlung ausdrücklich mit aufzunehmen.

§. 35.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat der Verwaltungsrath die Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung dazu einzuholen. Erfolgt diese, dann hat auf Antrag das Großherzogliche Stadtgericht zu Weimar dieses dreimal in der gesetzlichen Weise bekannt zu machen, mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche an die Gesellschaft binnen sechs Monaten anzumelden, unter dem Präjubiläum, daß die nicht angemeldeten Ansprüche, soweit sie nicht in Pfandrechten bestehen, nicht berücksichtigt werden können. Werden solche Ansprüche angemeldet, so sind dieselben vor der definitiven Auflösung der Gesellschaft zuvörderst zur Erledigung zu bringen. Findet eine solche Anmeldung nicht Statt, so tritt eine Veräußerung etwaiger Ansprüche bei der vorliegenden Vermögens-Regulierung nicht ein, und es steht dann den noch vorhandenen Aktionären frei, die Anstalt nebst Zube-